

Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2006

Nr. 2006/515

Oensingen: Änderung Strassen- und Baulinienplan Rainbüntenweg, Wendepplatz und Erschliessung GB Nr. 957 / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung am Strassen- und Baulinienplan Rainbüntenweg, Wendepplatz und Erschliessung GB Nr. 957 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit der Ortsplanungsrevision wurde im Jahr 2002 (RRB Nr. 733 vom 3. April 2002) eine Erschliessung für die Parzelle GB Nr. 957 vorgesehen, welche sich nun bei der Ausarbeitung des Strassenbauprojektes von der Topographie her als nicht realisierbar herausstellte. Als neue und machbare Erschliessung der Parzelle GB Nr. 957 soll jetzt eine Stichstrasse entlang dem Waldrand auf die Parzelle GB Nr. 957 geführt werden. Dafür muss eine dem Waldrand vorgelagerte Hecke verlegt werden, wofür eine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig ist.

Eine Vorprüfung nach § 15 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) des vorliegenden Planes durch das Amt für Raumplanung fand nicht statt, die betroffenen kantonalen Fachstellen wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört.

Die Änderung des Strassen- und Baulinienplans lag in der Zeit vom 27. Oktober bis zum 27. November 2005 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Oensingen beschloss die Änderung am Strassen- und Baulinienplan Rainbüntenweg unter dem Vorbehalt von Einsprachen bereits am 24. Oktober 2005.

Formell wurde das Verfahren – bis auf die fehlende Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung nach § 15 PBG – richtig durchgeführt.

Materiell sind in Anwendung von § 18 Abs. 3 PBG und in Absprache mit der Einwohnergemeinde Oensingen sowie dem betroffenen Grundeigentümer der Parzelle GB Nr. 957 folgende Anpassungen von Amtes wegen vorzunehmen:

Die gesamte Strassenerschliessung im Bereich des Waldabstandes von 15 m ist als öffentliche Erschliessungsstrasse darzustellen. Nur öffentliche Erschliessungsstrassen können nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72) im Waldabstand realisiert werden. Für private Erschliessungsanlagen sowie Vorplätze und ähnliches gilt der Waldabstand. Lediglich einzelne kleine bauliche Anlagen können im verringerten Waldabstand bis auf 6 m an den Waldrand heran realisiert werden.

Der Ersatz der zu verlegenden Hecke ist als vorgelagerte Strauchschicht entlang dem gesamten Waldrand auf der Parzelle GB Nr. 957 darzustellen. Die Ersatzhecke wird somit schmaler und länger, hingegen wird der Abstand von der Strasse zur neuen Ersatzhecke grösser. Von der Fläche her ist die im Strassen- und Baulinienplan 2002 enthaltene Heckenfläche massgebend.

In der Planlegende des Teils „Strassen- und Baulinienplan neu“ sind Baulinie und Baulinienabstand Wald, Hecke, Gewässer nicht unter Genehmigungs- sondern unter Orientierungsinhalt aufzuführen. Die Privatstrasse ist in der Planlegende ganz wegzulassen. Der korrigierte Plan ist vor der Vervielfältigung dem Amt für Raumplanung zur Kontrolle vorzulegen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderung am Strassen- und Baulinienplan Rainbünteweg, Wendeplatz und Erschliessung GB Nr. 957 der Einwohnergemeinde Oensingen wird unter Berücksichtigung der nach § 18 Abs. 3 PBG gemachten Anpassungen genehmigt.
- 3.2 Die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Verlegung der Hecke wird erteilt. Die Ersatzhecke ist wie beschrieben als dem Waldrand vorgelagerte Strauchschicht anzulegen. Die Ersatzpflanzung ist mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, abzusprechen und unmittelbar anschliessend an die Realisierung der Erschliessungsstrasse vorzunehmen.
- 3.3 Alle Nutzungspläne, soweit sie dem vorliegend genehmigten Plan widersprechen, werden aufgehoben und verlieren ihre Rechtskraft.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Oensingen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 2006 noch zwei korrigierte und mit den Genehmigungsvermerken und Unterschriften der Gemeinde versehene Pläne zuzustellen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'523.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (da), mit 1 gen. Plan (später) (2)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsforstamt

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Wengimattstrasse 2, 4701 Balsthal

Forstrevier Oberbuchsiten / Oensingen, Braun Ernst, Forstwerkhof, 4702 Oensingen

Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Planungskommission Oensingen, 4702 Oensingen

Baukommission Oensingen, 4702 Oensingen

Rudolf Taufenecker, Ob. Büntenweg 21, 4702 Oensingen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Änderung Strassen- und Baulinienplan Rainbüntenweg, Wendepplatz und Erschliessung GB Oensingen Nr. 957)

